

Vorläufiger Abschluss des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
25.04.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat der Stadt Gummersbach verweist den Jahresabschluss 2021 zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss.
- 2) Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt, den Überschuss aus dem Jahresergebnis 2021 der Ausgleichsrücklage zuzuführen. (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW)

Begründung:

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung NRW ist von der Stadt Gummersbach ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser wird im Entwurf vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Zum 31.03. nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat vorzulegen und durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss muss anschließend vom Rat bis zum 31.12. festgestellt werden.

Die gesetzlichen Fristen für den Jahresabschluss 2021 konnten im Jahr 2022 aufgrund verschiedener Faktoren nicht eingehalten werden. Insbesondere hat die Vorbereitung der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz erhebliche Personalkapazitäten gebunden, obwohl letztlich die Optionsfrist im Dezember 2022 bis zum 01.01.2025 verlängert wurde.

Vor diesem Hintergrund wurde die Vorlage des Jahresabschlusses und in der Folge auch der Feststellungsbeschluss in Absprache mit dem Fachdienst Rechnungsprüfung und der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses verschoben.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 ist nunmehr für die Ratssitzung im September 2023 vorgesehen.

Der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2021 weist einen Überschuss aus.

Im Hinblick auf die mit dem Haushaltsplan 2023 beabsichtigte Verwendung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich der Jahresergebnisse in den Jahren 2023 bis 2025 ist es erforderlich, dass der Rat der Stadt schon zum aktuellen Zeitpunkt über die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 beschließt. Die endgültige Höhe des Jahresergebnisses und damit der Zuführungsbetrag zur Ausgleichsrücklage wird erst nach Prüfung durch den Fachdienst Rechnungsprüfung feststehen, so dass aktuell nur über die grundsätzliche Zuführung entschieden wird.

DIE JAHRESABSCHLUSSUNTERLAGEN STEHEN NACH DER RATSSITZUNG IM RATSINFORMATIONSSYSTEM ALS PDF-DATEI ZUR VERFÜGUNG.